

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/8/7 6Ob123/08v, 9Ob82/17z

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 07.08.2008

Norm

ZPO §409 Abs1

Rechtssatz

Die Leistungsfrist des § 409 ZPO ist eine dem Verurteilten vom Gericht eingeräumte Exekutionsstundung, die jedoch nicht ex lege eintritt. Vielmehr gebietet das Gesetz dem Richter, im Urteil eine Leistungsfrist auszusprechen; ohne derartigen richterlichen Ausspruch wird hingegen keine "gesetzliche Exekutionsstundung" wirksam. Urteile, die keinen Ausspruch über eine Leistungsfrist enthalten, sind somit sofort vollstreckbar.

Entscheidungstexte

• 6 Ob 123/08v

Entscheidungstext OGH 07.08.2008 6 Ob 123/08v

• 9 Ob 82/17z

Entscheidungstext OGH 21.03.2018 9 Ob 82/17z

nur: Die Leistungsfrist des § 409 ZPO ist eine dem Beklagten vom Gericht eingeräumte Exekutionsstundung. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123981

Im RIS seit

06.09.2008

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at